

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abt. 3.1 - Ordnungsamt, ÖPNV

Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern

Tel. (0631) 7105-402



(Antrag bitte nur stellen, wenn eine **Schule im Landkreis Kaiserslautern** besucht wird)

Die Schule stempelt den Antrag lediglich ab. Alle weiteren Angaben u.a. zu Schule, Klasse usw. sind vom Antragsteller auszufüllen. Fehlen die Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Schule ohne Angabe ist eine Bearbeitung nicht möglich		Schulstempel (bitte abstempeln)
Klasse:		
Schulbesuch ab/seit		
vorherige Schule		
Ganztagsschüler	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Abgabefrist zum 15.04. vor Schulbesuchsbeginn Den Antrag bitte rechtzeitig vor Fristende stellen. Falls der Eingang nach Fristende erfolgt, muss mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Eine rechtzeitige Bereitstellung der Fahrkarte zum Schulbeginn ist nicht gewährleistet, eine rückwirkende Übernahme der Fahrkosten zudem nicht möglich.		Von der Kreisverwaltung auszufüllen: Bewilligung ab: _____ Ablehnung <input type="checkbox"/> Erstattung <input type="checkbox"/>

Den Antrag können Sie alternativ auch online über die Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern stellen.

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten der Klassen 1-10 durch den Landkreis Kaiserslautern (Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus, Private Realschule, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen) für das Schuljahr 2026/2027 ab dem Monat _____

Den komplett ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie im Sekretariat der Schule abgeben. Die Schulen leiten den Antrag weiter. **Bei unvollständigen Angaben oder fehlender Unterschrift wird der Antrag unbearbeitet zurückgeschickt (Die Voraussetzungen auf der Rückseite bitte beachten).**

Den Antrag gut leserlich in Großbuchstaben ausfüllen!

Angaben über den Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers	
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____	
Straße _____ Hausnummer _____	
PLZ _____ Wohnort _____	
Eltern/Personensorgeberechtigte ((auch Pflegeeltern und Jugendhilfeeinrichtung)	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Personensorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haushalt mit dem Schüler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name _____ Vorname _____ Telefonnummer _____	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Personensorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haushalt mit dem Schüler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name _____ Vorname _____ Telefonnummer _____	
Anschrift, falls abweichend vom Wohnort des Schülers: _____	
Falls der Schüler in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist: Name und Anschrift der Jugendhilfeeinrichtung _____	
Benutztes Verkehrsmittel	
öffentliche Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> sonstige Verkehrsmittel (z.B. Privat-PKW) nur in begründeten Ausnahmefällen <input type="checkbox"/>	

Voraussetzungen

Der Landkreis Kaiserslautern übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Schülerbeförderung die notwendigen Kosten der Beförderung **zur zuständigen Schule für Schülerinnen/Schüler von Grund- und Förderschulen sowie zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart bei Schülern der Sekundarstufe I**, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der kürzeste übliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule für Schüler der **Klassenstufen 1 bis 4 länger als zwei Kilometer** bzw. für Schüler **ab der Klassenstufe 5 länger als vier Kilometer** oder **besonders gefährlich** ist. Für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I erfolgt eine Kostenübernahme nur in der Höhe, in der Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart/-form entstehen oder entstehen würden. Dies bedeutet, dass Fahrkosten nicht geleistet werden, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zur nächstgelegenen (vergleichbaren) Schule weniger als vier Kilometer beträgt bzw. Fahrkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Hinweise zur Fahrkostenübernahme

1. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Kaiserslautern. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst.
2. Bei einem Besuch der nicht zuständigen Grund- bzw. Förderschule bitte die Zuweisung der Schule beifügen
3. **Fahrkosten werden erstmals ab Antragstellung übernommen.** Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.
4. Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird vorrangig eine Fahrkarte (in Form einer Chipkarte) übernommen, die an die angegebene Adresse geschickt wird. Sollte bereits eine Chipkarte vorliegen, wird auf dieser die Fahrkarte aktiviert. **Von daher ist es wichtig, dass die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind. Wichtig ist auch die Angabe des richtigen Geburtsdatums.** Der Antrag gilt im Regelfall mit der erstmaligen Aushändigung der Fahrkarte als bewilligt. Die Bewilligung ist bis zum Ende der jeweiligen Schullaufbahn befristet.
5. **Bei einem Schulwechsel ist ein neuer Antrag erforderlich.**
6. Alle Änderungen hinsichtlich Wohnortwechsel, Schulwechsel, Abbruch der Schule sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Beim einem Schul- bzw. Wohnortwechsel wird geprüft, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist.
7. Fahrkarten, bei den kein Anspruch mehr besteht, werden von Amts wegen bei dem ausstellenden Unternehmen gekündigt. Durch die Kündigung ist die Fahrkarte, aufgrund der Sperrung, nicht mehr nutzbar.
8. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern behält sich vor, Kosten die aufgrund fehlender Mitteilung anfallen, dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Ist der Kreis Kaiserslautern nicht mehr zuständiger Kostenträger, müssten daher auch zu Unrecht gezahlte Ticketkosten erstattet werden.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben, die Änderung unverzüglich der Kreisverwaltung Kaiserslautern mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle in denen zukünftig eine Schule besucht wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt oder die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt und kein neuer Antrag mehr gestellt werden muss. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht erhaltene Fahrkarten und die dadurch dem Landkreis Kaiserslautern entstandenen Kosten zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Angaben im Antrag nach § 67 Schulgesetz gespeichert werden, solange sie für die Fahrkostenübernahme benötigt werden. Ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrkarten notwendige Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)